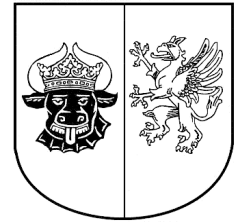


Stellungnahme
des Städte- und Gemeindetages Mecklenburg-Vorpommern
vom 16. November 2023

zum Gesetzentwurf der Landesregierung
**Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung
der Finanzbeziehungen zwischen Land und Kommunen
in Mecklenburg-Vorpommern**
- Drucksache 8/2759 -

Städte- und Gemeindetag Mecklenburg - Vorpommern e.V.



Städte- und Gemeindetag M-V, Bertha-von-Suttner-Straße 5, 19061 Schwerin

Vorsitzender des Ausschusses
für Inneres, Bau und Digitalisierung
Herrn MdL Ralf Mucha

Nur per Mail
innenausschuss@landtag-mv.de

Aktenzeichen/Zeichen: 9.05.31/Dei
Bearbeiter: Herr Deiters
Telefon: (03 85) 30 31-212
Email: deiters@stgt-mv.de

Schwerin, 2023-11-16

Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung zum Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Finanzbeziehungen zwischen Land und Kommunen in M-V

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Mucha,
sehr geehrte Mitglieder des Ausschusses,

wir danken Ihnen für die Einladung vom 15.11. zur öffentlichen Anhörung am 23. November. Wir bitten um Verständnis, dass wir wegen der kurzen Frist unsere Stellungnahme auch auf die wesentlichen Punkte konzentrieren.

Der vorliegende Gesetzentwurf ist weit überwiegend das Ergebnis der seit mehreren Jahren geübten Praxis, Regelungen des kommunalen Finanzausgleichs intensiv und auf Augenhöhe in Kommunalgesprächen, im FAG-Beirat und mit kommunalen Praktikern in Unterarbeitsgruppen vorzubereiten und für besonders wichtige und komplexe Fragen finanz- und rechtswissenschaftliche externe Beratungen hinzuzuziehen.

Deshalb begrüßen wir das dem Landtag zur Beschlussfassung vorgelegte Regelwerk in den meisten Teilen. Auch wenn wir uns als Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern nicht mit allen unseren Forderungen und Erwartungen durchgesetzt haben, sind die wesentlichen Regelungen das Ergebnis einer Vereinbarung im Kommunalgespräch am 3.11.2023 zwischen der Landesregierung und den beiden kommunalen Landesverbänden, zu dem wir uneingeschränkt stehen.

Änderungsnotwendigkeiten ergeben sich lediglich an den Punkten, die nicht oder anders vereinbart worden sind, als sie im vorliegenden Entwurf dargestellt sind.

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgt@stgt-mv.de
Internet: www.stgt-mv.de

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97
BIC: NOLADE21LWL

Postfach 16 01 34
19031 Schwerin

1. § 10 a FAG-Entwurf Gemeinsame Infrastrukturpauschale Schulbau

Die für die Landkreise und kreisfreien Städte ausgewiesenen Beträge entsprechen noch nicht der vereinbarten Verteilung nach den in den Gebietskörperschaften an den allgemeinbildenden Schulen beschulten Schülerzahlen nach der amtlichen Schulstatistik. Die im Entwurf vorgesehenen Beträge sind nur nach den Schülerzahlen an den **öffentlichen** Schulen verteilt worden, obwohl dies anders vereinbart war und nicht gerechtfertigt ist.

Insgesamt begrüßen wir allerdings die getroffene Vereinbarung, weil damit die bewährte Infrastrukturpauschale für die nächsten 4 Jahre auf dem Niveau von mind. 150 Mio. EUR p.a. erhalten bleibt und der erhebliche Investitionsstau in den Schulen abgebaut werden kann. Von den Zuweisungen profitieren nicht nur Schüler, Eltern und Lehrkräfte, sondern auch alle Gemeinden. Die zusätzlichen Förderungen werden helfen, die Schullastenausgleichsbeträge zu dämpfen. Wichtig ist, dass die Mittel insgesamt schnell dem Wirtschaftskreislauf als konjunkturstützende Maßnahme zu gute kommen. Deswegen ist es so wichtig, alle kommunalen Schulträger mit einem Mindestanteil zur sofortigen Umsetzung auszustatten.

2. Regelungen zu den Zuweisungen für den übertragenen Wirkungskreis (§ 22 FAG M-V)

Das neue im FAG 2022 verankerte Verfahren zur Bestimmung der Zuweisungen für den übertragenen Wirkungskreis unabhängig vom Gleichmäßigkeitsgrundsatz trägt der Städte- und Gemeindetag in vollem Umfang mit. Es stellt auf der Grundlage der vom Landesrechnungshof beauftragten Gutachtenteile eine volle Kostenerstattung für die Aufgaben des Landes dar, für die das Land die Kommunen in Dienst nimmt.

Ob aber insbesondere die neue Berechnung der Zuweisungen für die großen kreisangehörigen Städte an Hand des neuen Verfahrens für das FAG 2024 diese grundsätzlich volle Kostenerstattung gewährt, konnten wir noch nicht abschließend prüfen. Es besteht die Gefahr, dass durch eine zu starke Durchschnittsbildung besondere Aufgabenbelastungen bei den Städten wie z.B. durch die Bauaufsicht in den Weltkulturerbestätten oder die Hafenbehörden nicht hinreichend berücksichtigt werden.

Bei den kreisangehörigen Städten und Ämtern muss sichergestellt werden, dass durch das Verfahren zur Durchschnittsbildung gerechtfertigte Mehrkosten z.B. durch objektive Anforderungen an die Aufgabenwahrnehmung (z.B. Verkehrsüberwachung, Gewerbeangelegenheiten etc.) bei einzelnen Gruppen der kreisangehörigen Gemeinden ausreichend berücksichtigt werden. Dadurch, dass keine gewichteten Durchschnitte gebildet werden, besteht die Gefahr, dass die Zuweisungssumme für die kreisangehörigen Ämter und Städte insgesamt zu gering bemessen ist.

Neben den aufgeworfenen Fragen steht noch im Raum, wie mit Rückstellungen für die Versorgungsbezüge von Beamtinnen und Beamten umzugehen ist. Hier teilt der VMV lediglich die Zahlungsverpflichtungen der Kommunen mit, nicht aber die von den Kommunen zu bildenden Rückstellungen insb. für die Pensionen. Überdies wird es hinsichtlich der Zahlungspflichten ab 2024 zu erheblichen Veränderungen kom-

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgt@stgt-mv.de
Internet: www.stgt-mv.de

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97
BIC: NOLADE21LWL

Postfach 16 01 34
19031 Schwerin

men. Die Wirkungen können nicht genau abgeschätzt werden. Angesichts der zu bildenden Rückstellungen erscheint ein vollständiger Ausgleich selbiger auch sachgerecht.

3. Finanzierung des kooperativen E-Governments (§§ 14 und 24 a FAG MV)

Die Einführung eines neuen Vorwegabzugs zu Lasten der Schlüsselzuweisungen widerspricht dem mit der guten FAG-Novelle 2020 verankerten Grundsatz, die Schlüsselzuweisungen und damit den Steuerkraftausgleich für die steuerschwächeren Kommunen zu stärken sowie Vorwegabzüge nur mit einer statistisch belegten Relevanz für die Sicherung der aufgabenangemessenen Finanzausstattung zuzulassen. Dieser Widerspruch durch diesen noch nicht hinreichenden belegten Eingriff in Schlüsselzuweisungsmasse und Steuerkraftausgleich könnte gerade noch angemessen sein, wenn sichergestellt ist,

- dass die Mittel aus diesem Vorwegabzug nur für originär kommunale Aufgaben verwendet werden, und
- dass damit nicht Konnexitätsausgleichsleistungen des Landes, die eigentlich in einem Spezialgesetz erfolgen müssten, finanziert werden, und
- dass am Ende eines Jahres nicht ausgezahlte Mittel im darauffolgenden Jahre direkt wieder in die Schlüsselzuweisungsmasse fließen und nicht den Kommunen über die Zuführung zur Rücklage Kommunaler Finanzausgleich oder dem Kommunalen Ausgleichsfonds zumindest für eine gewisse Zeit entzogen werden.

Diese drei Anforderungen sind noch nicht im vorliegenden Regelwerk verankert. Der gemeinsame Vorschlag des Landkreistages und des Städte- und Gemeindetages, eine der Vorentnahme angelehnte Regelung hier auch zu verankern, wurde im Regierungsentwurf noch nicht aufgegriffen.

Vorschlag des Landkreistages und des Städte- und Gemeindetages:

Zu § 14 (1) Nr. 1 g) und (2):

- *Die Vorschriften sollte wie folgt geändert werden:*
 - *Abs. 1 wird Buchstabe g wie folgt neu gefasst:*
„...die Finanzierung des kooperativen E-Governments nach § 24a in Höhe von 7 575 000 Euro bzw. in der durch den Lenkungsausschuss E-Government durch einstimmigen Beschluss festzulegenden Höhe für das jeweilige Haushaltsjahr bis zu einer maximalen Höhe von 10 000 000 Euro...“
 - *In Abs. 2 werden die Worte „...f und g...“ ersetzt durch „...und f...“*

Zu § 24a:

- *In (1) Ziffer 5 sind nach dem Wort „für“ die Worte „kommunale Anteile“ einzufügen.*
- *In (1) 2. Halbsatz sind nach dem Wort „Mittel“ die Worte „außerhalb der Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises (§ 22)“ einzufügen.*
- *In (2) sind nach dem Wort „Mittel“ die Worte „einschließlich der Restmittel aus den Vorjahren“ einzufügen.*

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgt@stgt-mv.de
Internet: www.stgt-mv.de

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97
BIC: NOLADE21LWL

Postfach 16 01 34
19031 Schwerin

Angesichts der nur unvollständigen tatsächlichen Mittelabflüsse in den vergangenen Jahren besteht aus Sicht des Städte- und Gemeindetages Mecklenburg-Vorpommern die Gefahr, dass der Vorwegabzug zu hoch angesetzt worden ist. Es liegen keine Erkenntnisse vor, dass für Projekte in der Höhe des Vorwegabzuges Veranschlagungsreife gegeben ist.

4. Regelungen zur Kreisumlage (§ 30 FAG M-V)

4.1 Fehlende Regelungen zum Verfahren zur Festsetzung der Kreisumlagen

Der Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern setzt sich seit Jahren dafür ein, dass der Gesetzgeber landeseinheitliche Regelungen zum Verfahren zur Festsetzung der Kreisumlage im FAG trifft, die der verfassungsrechtlich geboten Gleichrangigkeit der Gemeinden und der Landkreise entspricht und die bestehenden Unsicherheiten auch in den Landkreisen beseitigt, in denen die Kreisumlagen immer wieder strittig sind. Die Bemühungen des Städte- und Gemeindetages, untergesetzlich zu entsprechenden Vereinbarungen mit landesweiter Geltung zu kommen, sind bislang immer erfolglos verlaufen.

Die Finanzierung von kreislichen Aufgaben durch die Kreisumlage und andere gesetzliche Zahlungsverpflichtungen der Kommunen schmälert immer mehr die finanziellen Gestaltungsmöglichkeiten in den kreisangehörigen Städten und Gemeinden. Zu den mit der Landkreisneuordnung zugesagten Entlastungen bei den Kreisumlagen ist es nicht gekommen. Zu den mit der Erweiterung der Kreisumlagegrundlagen durch die Reduzierung der Vorwegabzüge (sog. „windfall-profits“) von der Landesregierung in Aussicht gestellten Reduzierungen der Kreisumlagesätze ist es nicht gekommen. Stattdessen sind mit den steigenden Kreisumlagegrundlagen selbst bei gleichen Kreisumlagesätzen die absoluten Kreisumlagen regelmäßig gestiegen.

Die Kreisumlagesätze liegen in der Mehrzahl bereits über 40 % und die Kreisumlagen belaufen sich auf rund 700 Mio. EUR p.a.. Zusätzlich finanzieren die Gemeinden allein über die Wohnsitzgemeindepauschalen nach dem KiföG die kreisliche Aufgabe der Sicherstellung der bedarfsgerechten Angebote an Kindertagesbetreuungsplätzen mit 32 %. Das sind für den kreisangehörigen Bereich auch ca. 250 Mio. EUR p.a. Hinzu kommen weitere, geringfügigere finanzielle Beteiligungen der gemeindlichen Ebene an kreislichen Aufgaben. Die tatsächliche finanzielle Belastung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden für die kreislichen Aufgaben liegt damit weit über 50 %.

Zu besonderen Belastungssituationen kommt es dabei bei sehr steuerstarken kreisangehörigen Gemeinden, die keine Schlüsselzuweisungen erhalten und von ihren Steuereinnahmen neben der Kreisumlage die Amtsumlage, die Gewerbesteuerumlage, die KiföG-Wohnsitzgemeindepauschale und noch eine Finanzausgleichsumlage zahlen müssen. Einzelnen Gemeinden verbleiben danach von jedem zusätzlich eingenommenen EUR gerade einmal 14 Cent. Und das, obwohl die Gemeinden tlw. erhebliche Auszahlungen für die Erzielung der Steuereinnahmen z.B. für den Ausbau und Erhalt der Gewerbegebiete, der Straßen, Brücken und der Sicherstellung des zusätzlich erforderlichen Brandschutzes aufwenden müssen.

Um diese Gruppe von Gemeinden nicht zu überlasten, muss der Gesetzgeber die Belastungen durch die Kreisumlagen immer im Blick haben.

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgt@stgt-mv.de
Internet: www.stgt-mv.de

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97
BIC: NOLADE21LWL

Postfach 16 01 34
19031 Schwerin

Fazit: Es fehlen – im Gegensatz zum damaligen Gesetzentwurf (Ebenda, S. 124) – Ausführungen zum Verfahren der Festsetzung der Kreisumlage. Seit dem damaligen Entwurf gab es eine weitere Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts im Rechtsstreit der Gemeinde Perlin, die zu thematisieren wäre, gerade auch hinsichtlich der Frage, warum der Gesetzgeber die mehrfach gerichtlich „geforderten“ Verfahrensregelungen im FAG nicht zu treffen bereit ist.

4.2 Kritik an der ersatzlosen Streichung der Reduzierung der Kreisumlagegrundlagen Eine Streichung der Regelung des § 30 (3) wird - ohne inhaltliche Auseinandersetzung, allein mit dem Argument des Zeitablaufes - als nicht sachgerecht betrachtet.

Dies muss auch gerade vor dem Hintergrund gesehen werden, dass in der damaligen Begründung der Novelle 2020 zum FAG (LT-Drs. 7/4301, S. 10) explizit ausgeführt wird, dass „... die Kreisumlagegrundlagen der Landkreise zeitlich befristet über drei Jahre individuell um die sogenannten „Windfall-Profits“ abgesenkt...“ (ebenda) werden. „Das sind die Mehreinnahmen, welche die Kreise nicht selbst durch eine mögliche Erhöhung der Umlagesätze generieren, sondern die sich durch die Systemumstellung insbesondere aufgrund der Auflösung des Vorwegabzugs nach § 16 FAG M-V auf gemeindlicher Ebene rechnerisch ergeben.“ (ebenda). Demzufolge hätte auch hier ausgehend vom Bedarfsansatz geprüft werden müssen, ob die nun gesetzgeberisch hingenommenen systembedingten Mehreinnahmen zu einer „Unwucht“ in der Finanzverteilung führen. Hierzu bleibt der Entwurf – trotz mehrfachen diesseitigen Hinweises - jegliche Aussage schuldig, die aber im Hinblick auf das Finanzierungssystem Kreisumlage der Transparenz dienen könnte. Zumal der damaligen Kritik des Städte- und Gemeindetages, dass es einer dauerhaften Regelung für die Absenkung bedarf, mit dem Argument begegnet wurde, dass für eine *dauerhafte Absenkung* ein sachlicher Grund fehlt (ebenda, S. 125). Insofern wäre dem damals bestehenden sachlichen Grund (Mehreinnahmen) nunmehr auch jetzt nachzugehen, ob dieser weiter (zeitweise) zu tragen vermag. Denn die Kreisumlagen sind teilweise im Satz als auch in der absoluten Höhe weiter angestiegen und die Haushalte der kreisangehörigen Städte und Gemeinden mit dem ansteigenden Ausgabeposten belastet, der mithin den Handlungsspielraum einschränkt. Überdies handelte es sich in der Vergangenheit häufig um Fehlbedarfe bei den Landkreisen, die sich aus einem nicht periodengerechten Ausgleich von Landesanteilen resultierten, folglich kein echter Fehlbedarf der Landkreise waren. Hier könnten in den Kommunalgesprächen mit der Landesregierung Anpassungen gefunden werden, die diese rechnerischen „Fehlbedarfe“ deutlich verringerten (KiföG, BTHG seien hier genannt). Doch stehen trotz dieser Vereinbarungen wieder Steigerungen in den Kreisumlagen in der Diskussion bzw. an.

5. Fehlende Vereinfachung von Fördermittelverfahren

Auch durch untergesetzliche Normänderung wie die Änderung der GemHVO-Doppik Mecklenburg-Vorpommern am 9.11.2023 wird die Eigeninvestitionskraft der Kommunen weiter gestärkt. Das ist gut so.

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgt@stgt-mv.de
Internet: www.stgt-mv.de

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97
BIC: NOLADE21LWL

Postfach 16 01 34
19031 Schwerin

Noch nicht gut ist, dass in Mecklenburg-Vorpommern mit den sehr vielen Fördertöpfen und den zeitaufwändigen verteuernenden Antrags- und Bewilligungsverfahren Investitionen unnötig verzögert werden. Es können auch weniger Investitionsmaßnahmen durchgeführt werden, weil diese sich im Verfahren immer weiter verteuern. Der Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern bedauert, dass seine Anregungen zur Vereinfachung und Beschleunigung von Fördermittelverfahren regierungsseitig noch nicht aufgegriffen worden sind oder an Ressortegoismen scheitern. Der Gesetzgeber könnte durch einen entsprechenden Entschließungsantrag den Investitions- und Unterhaltungsstau in den Kommunen weiter verringern, die Baukonjunktur fördern und den Personalaufwand bei allen beteiligten Ebenen drastisch verringern.

Der Freistaat Sachsen hat auf der Basis eines Gutachtens des ehemaligen Präsidenten des Landesrechnungshofes M-V Herrn Dr. Tillmann Schweisfurth u.a. Folgendes geregelt:

- Der Umfang der Regelungen zur rechtsaufsichtlichen Stellungnahme wurde stark gekürzt, in vielen Förderrichtlinien entfällt sie zukünftig sogar ganz.
- Aufnahme einer vierwöchigen Bearbeitungsfrist bzw. einer zweiwöchigen Frist zur Prüfung der Vollständigkeit der Unterlagen.
- Die rechtsaufsichtlichen Stellungnahmen sind unwiderruflich, unbefristet und unbedingd auszustellen (insbesondere ohne Auflagen, Bedingungen usw.).
- Kommunale Verwendungsnachweise sind grundsätzlich ohne Belege einzureichen. Der Verwendungsnachweis besteht nur noch aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis ohne Vorlage von Belegen.
- Elektronische Belege wurden den Papierbelegen ausdrücklich gleichgestellt.
- Eine fachliche Prüfung ist nur noch in den wenigsten Fällen erforderlich.
- Bei den eingereichten Verwendungsnachweisen erfolgt nur noch zu 50 % eine einfache Schlüssigkeitprüfung. Tiefenprüfungen erfolgen nur noch in Ausnahmefällen.
- Einführung eines automatischen förderunschädlichen Maßnahmebeginns bei im Antrag zugrunde gelegten Ausgaben von weniger als 1 Mio. Euro nach Eingang des Förderantrags bei der Bewilligungsbehörde.
- Streichung aller vergaberechtlichen Vorschriften im Förderverfahren, Entkopplung von Vergaberecht und Zuwendungsrecht.
- Die Abweichung von Einzelansätzen im Finanzierungsplan (Kostenaufstellung gemäß Förderbescheid) ist künftig ohne Genehmigung unbeschränkt möglich; maßgeblich ist nur noch das Gesamtergebnis.
- Zweckgebundene Spenden und ähnliche Mittel Dritter, z B Sponsoring, dürfen zunächst auf den Eigenanteil angerechnet werden
- Zentrale Festlegung einheitlicher und angemessener kürzerer Zweckbindungsfristen (bei Bauinvestitionen 12 Jahre IT, Kommunikationstechnik und Innovationsbereich 3 Jahre alle übrigen Fälle 5 Jahre).

Weitere geplante Erleichterungen im Freistaat Sachsen sind

- Änderung in Nr. 7 VVK: Das bislang überwiegend zur Anwendung kommende Regelauszahlungsverfahren (Mittelabruf nach Baufortschritt) wird durch ein **pau-schales Regelauszahlungsverfahren** ersetzt, sofern Fachförderrichtlinien nicht

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgt@stgt-mv.de
Internet: www.stgt-mv.de

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97
BIC: NOLADE21LWL

Postfach 16 01 34
19031 Schwerin

ein anderes Verfahren vorsehen (dies dürfte z. B. in der Städtebauförderung der Fall sein):

→nach Zuwendungsbescheid und mit Mitteilung des Maßnahmebeginns **40 %**

→nach Abschluss der Maßnahme und Vorlage Verwendungsnachweis **50 %**

→nach Prüfung (spätestens nach 6 Monaten) **10 %**

→bei größeren Maßnahmen Aufteilung der zweiten Rate **25 % / 25 %**.

- Verlängerung der Frist für die alsbaldige zweckentsprechende Verwendung von zwei Monate auf sechs Monate (vgl. Strafzinsregelung in §49a Abs. 4 VwVfG.

- Förderfähigkeit von Sicherheitseinbehalten. Die Zuwendung gilt auch dann für den bei der Bewilligung bestimmten Zweck verwendet, wenn ein Sicherheitseinbehalt zur Durchsetzung von Gewährleistungsansprüchen noch nicht an den Rechnungssteller gezahlt wurde.

- Die Bewilligungsbehörde kann auf Antrag des Zuwendungsempfängers die **Zweckbindungsfrist** auch bei bereits bestandskräftigen Zuwendungsbescheiden verkürzen. Sofern der Verkürzung keine höherrangigen Vorschriften entgegenstehen kann dem Antrag in der Regel entsprochen werden, wenn aus strukturellen oder demografischen Gründen eine Nutzungsänderung für einen anderen öffentlichen Zweck erfolgen soll. Festlegung von kürzen Zweckbindungsfristen im Regelfall z.B. für Bauinvestitionen 12 Jahre, IT-Technik 3 Jahre und in allen übrigen Fällen 5 Jahre.

6. Einführung einer amtlichen Statistik in Mecklenburg-Vorpommern zu grundlegenden kommunalen Haushaltsdaten aus der Ergebnisrechnung

Der Städte- und Gemeindetag bringt sein Bedauern zum Ausdruck, dass nach mehr als einer Dekade der verpflichtenden Einführung der Doppik in Mecklenburg-Vorpommern die Daten aus Ergebnishaushalt und Bilanzen noch keine Bedeutung bei der Beurteilung von Finanzbedarfen nach dem FAG M-V haben. Die Ergebnisrechnung ist verpflichtend für die Kommunen eingeführt worden, um den Erhalt kommunalen Vermögens für die kommunale Aufgabenerfüllung nachfolgender Generationen zu sichern. Zumindest die Entwicklung des Eigenkapitals und der Nettoinvestitionen im Verhältnis zu den Abschreibungen sollte erfasst werden, und damit auch dem Gesetzgeber bei künftigen Entscheidungen zum FAG M-V zur Verfügung stehen.

Diese Daten sind mindestens genauso wichtig, wie die Daten des Finanzhaushaltes. Die Kommunen sind genauso verpflichtet, ihre Ergebnishaushalte jährlich auszugleichen und ihr Vermögen zu erhalten, wie sie verpflichtet sind, ihre Finanzhaushalte auszugleichen. Die nachhaltige Aufgabenerfüllung und Generationengerechtigkeit sind erst durch Betrachtung von Ergebnishaushalt und Bilanz gesichert.

Der Verweis auf fehlende Statistiken ist nicht überzeugend. Das Land selbst hat es in der Hand kurzfristig z.B. zu den o.g. Kennzahlen eine eigene Statistik einzuführen.

Auch der Landesrechnungshof bemängelt das seit langem berechtigt.

Der Verweis auf Korrekturen und fehlende Jahresabschlüsse trifft auf die Finanzhaushalte in gleichem Maße zu wie auf Ergebnishaushalte und Bilanzen.

Der Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern sieht sich durch die fehlenden amtlichen Erhebungen des Landes gezwungen, sich zunehmend mit der Frage zu beschäftigen, ob der Aufwand für die doppische Buchführung in den Kommunen

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgt@stgt-mv.de
Internet: www.stgt-mv.de

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97
BIC: NOLADE21LWL

Postfach 16 01 34
19031 Schwerin

überhaupt noch landesseitig gewollt und aus kommunaler Sicht zu rechtfertigen ist, wenn die Zahlen bei der horizontalen Verteilung im kommunalen Finanzausgleich immer noch keine Rolle spielen.

Der Städte- und Gemeindetag appelliert an den Landtag, kurzfristig eine vereinfachte amtliche Erhebung zu den wichtigsten doppelischen Kennzahlen durchzuführen. Ziel muss sein, dass die Daten spätestens beginnend mit den Untersuchungen zum FAG 2026 zunehmend eine Rolle beim horizontalen Finanzausgleich spielen.

Der Städte- und Gemeindetag wirkt gerne dabei mit.

Der Landtag könnte mit einer entsprechenden EntschlieÙung dafür Sorge tragen, dass die gesetzlichen Grundlagen so rechtzeitig geschaffen werden, dass zur nächsten FAG-Änderung in 2026 die ersten Daten zur Verfügung stehen.

Mit freundlichen GrüÙen

Andreas Wellmann
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-StraÙe 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgt@stgt-mv.de
Internet: www.stgt-mv.de

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97
BIC: NOLADE21LWL

Postfach 16 01 34
19031 Schwerin

2. Vorstand, Finanz- und Personalausschuss, Referenten, DStGB, DST zur Kenntnis
3. Wvl.

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgt@stgt-mv.de
Internet: www.stgt-mv.de

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97
BIC: NOLADE21LWL

Postfach 16 01 34
19031 Schwerin